

# Vereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheit

über die Wahrung von Berufs- und Mandatsgeheimnissen nach § 203 StGB und dem Berufsrecht ·  
Ergänzung zum Auftragsverarbeitungsvertrag

**Stand: Oktober 2026**

---

**zwischen** dem Kunden, soweit er Berufsgeheimnisträger ist (der „Auftraggeber“),  
**und** der Founders1 GmbH, Sitz Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 234373 B), Geschäftsanschrift  
Berger Straße 224, 60385 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführer Eckhard Ortwein und  
Dirk Dorsch, Betreiberin der Plattform BetterCo (der „Auftragnehmer“).

## Präambel

- (1) Der Auftraggeber ist als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder in einem vergleichbaren Beruf Träger eines gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses. Er unterliegt der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 StGB und den berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere § 43a Abs. 2 BRAO, § 18 BNotO, § 57 Abs. 1 StBerG und § 43 Abs. 1 WPO.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen über die Plattform BetterCo, insbesondere zur Aufnahme, Identifizierung und geldwäscherechtlichen Prüfung von Mandanten. Dabei kann er Kenntnis von Geheimnissen im Sinne des § 203 StGB erlangen.
- (3) Der Auftragnehmer ist damit sonstige mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB. Die Offenbarung von Geheimnissen ihm gegenüber ist zulässig, soweit sie für die Inanspruchnahme seiner Tätigkeit erforderlich ist. Er und die bei ihm tätigen Personen unterliegen ihrerseits der strafbewehrten Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 4 StGB.
- (4) Nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB und den berufsrechtlichen Vorschriften zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 43e BRAO, § 26a BNotO, § 62a StBerG, § 50a WPO) hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Dem dient diese Vereinbarung.
- (5) Diese Vereinbarung ergänzt den Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“). Das Berufsgeheimnis ist ein vom Datenschutzrecht unabhängiges Schutzregime; die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten zusätzlich zu denen nach DSGVO und BDSG.

## § 1 Gegenstand und Begriffe

- (1) Gegenstand ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, der bei ihm tätigen Personen und der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer auf die Wahrung der Berufs- und Mandatsgeheimnisse des Auftraggebers.
- (2) „Geschützte Geheimnisse“ sind alle dem Auftragnehmer bei oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, die zum persönlichen Lebensbereich gehören oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen, sowie alle sonstigen Mandats- und Mandantendaten des Auftraggebers, gleich in welcher Form. Dazu gehören insbesondere Identitäts-, Identifizierungs- und Prüfdaten sowie die Tatsache, dass eine Mandatsbeziehung besteht oder angebahnt wird.
- (3) „Mitwirkende Personen“ sind die beim Auftragnehmer tätigen Personen, insbesondere Beschäftigte, freie Mitarbeiter, Auszubildende und Leiharbeitnehmer, sowie die von ihm hinzugezogenen Unternehmen und Personen (Unterauftragnehmer), soweit sie Zugang zu geschützten Geheimnissen haben oder erhalten können.
- (4) Im Übrigen gelten die Begriffe des § 203 StGB, des AVV und der DSGVO.

## § 2 Verschwiegenheit des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer behandelt alle geschützten Geheimnisse streng vertraulich, offenbart oder verwertet sie nicht unbefugt und verarbeitet sie ausschließlich, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistung erforderlich ist. Er wahrt dabei einen Standard, der dem des Auftraggebers als Berufsgeheimnisträger entspricht.

- (2) Der Auftragnehmer erkennt an, dass er mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB ist und dass er und die bei ihm tätigen Personen der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 4 StGB unterliegen.
- (3) Geschützte Geheimnisse werden Dritten nur offenbart (a) auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, (b) soweit dies zur Leistung erforderlich ist und die hinzugezogene Person nach § 4 verpflichtet ist, oder (c) soweit der Auftragnehmer gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung dazu verpflichtet ist. Im Fall (c) unterrichtet er den Auftraggeber vorab, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Der Auftragnehmer verarbeitet geschützte Geheimnisse nicht für eigene Zwecke, insbesondere nicht zum Training von Modellen der künstlichen Intelligenz oder zur Profilbildung. Er gibt sie nicht an andere Kunden weiter.

### **§ 3 Verpflichtung der tätigen Personen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet alle bei ihm tätigen Personen, die Zugang zu geschützten Geheimnissen haben oder erhalten können, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweislich in Textform zur Verschwiegenheit, ausdrücklich auch hinsichtlich der Berufs- und Mandatsgeheimnisse nach § 203 StGB.
- (2) Die Personen werden dabei über die Strafbarkeit nach §§ 203 und 204 StGB belehrt (§ 5).
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach Ende der Tätigkeit und dieser Vereinbarung.
- (4) Der Auftragnehmer dokumentiert die Verpflichtungen und weist sie dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

### **§ 4 Unterauftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nach Maßgabe des AVV einsetzen. Die dort geregelte Information und das Widerspruchsrecht des Auftraggebers gelten auch für diese Vereinbarung. Die aktuelle Liste ist unter [betterco.ai/subprocessors](https://betterco.ai/subprocessors) veröffentlicht.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet jeden Unterauftragnehmer, der Zugang zu geschützten Geheimnissen erhalten kann, vor dem Zugang in Textform zur Geheimhaltung und belehrt ihn über die Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB). Die Verpflichtung gewährleistet einen dieser Vereinbarung entsprechenden Schutz und verpflichtet den Unterauftragnehmer, seine eigenen tätigen und hinzugezogenen Personen ebenso zu verpflichten.
- (3) Alle Unterauftragnehmer, die Zugang zu geschützten Geheimnissen erhalten können, sind nach Absatz 2 verpflichtet. Ausgenommen sind Microsoft und MongoDB, die eine gesonderte Verpflichtung nach § 203 StGB nicht anbieten. Sie stellen Infrastruktur bereit, sind nach ihren Auftragsverarbeitungsbedingungen zur Vertraulichkeit verpflichtet und haben keinen ständigen Zugriff; ein Zugriff ihres Personals ist technisch gesperrt und nur in kritischen Störungs- oder Sicherheitsfällen nach vorheriger Freigabe durch den Auftragnehmer und zeitlich befristet möglich (Ziffer 6.2 AVV).
- (4) Geschützte Geheimnisse werden im Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert und verarbeitet. Zugriffe aus Drittländern sind nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.2 AVV zulässig, also nach vorheriger Freigabe durch den Auftragnehmer, befristet und protokolliert, und nur, wenn der Schutz der Geheimnisse dabei nicht hinter dem nach deutschem Recht zurückbleibt (§ 43e Abs. 4 BRAO, § 26a Abs. 4 BNotO, § 62a Abs. 4 StBerG, § 50a Abs. 4 WPO). Der Auftragnehmer weist die getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nach.
- (5) Der Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber für die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Unterauftragnehmer verantwortlich.

### **§ 5 Belehrung über die Strafbarkeit**

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm und den von ihm verpflichteten Personen bekannt ist: Wer als mitwirkende Person unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt geworden ist, wird nach § 203 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen,

beträgt die Strafe nach § 203 Abs. 6 StGB bis zu zwei Jahre. Die unbefugte Verwertung eines solchen Geheimnisses ist nach § 204 StGB strafbar.

- (2) Eine unbefugte Offenbarung kann zudem arbeits- und zivilrechtliche Folgen haben. Die Geheimhaltungspflicht gilt unabhängig von datenschutzrechtlichen Pflichten.
- (3) Der Auftragnehmer nimmt diese Belehrung in die Verpflichtungen nach §§ 3 und 4 auf.

## **§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Auftragnehmer trifft die zum Schutz der Geheimnisse erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es gelten die Maßnahmen der Anlage 1 zum AVV; sie dienen zugleich dem Schutz der Berufs- und Mandatsgeheimnisse.
- (2) Dazu gehören insbesondere Verschlüsselung bei Übertragung und Speicherung, ein Berechtigungskonzept nach dem Need-to-know-Prinzip, die Protokollierung von Zugriffen, die Trennung der Daten verschiedener Auftraggeber und die sichere Löschung.
- (3) Der Zugang zu geschützten Geheimnissen ist auf das für die Leistung erforderliche Maß und auf verpflichtete Personen beschränkt.

## **§ 7 Nachweis und Kontrolle**

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen die Einhaltung dieser Vereinbarung nach, insbesondere das Bestehen der Verpflichtungen nach §§ 3 und 4, etwa durch Dokumentation oder Bestätigungen.
- (2) Die Kontroll- und Prüfrechte des AVV gelten entsprechend.
- (3) Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenbarung, unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich und unterstützt ihn bei dessen eigenen Pflichten.

## **§ 8 Verhältnis zum AVV**

- (1) Diese Vereinbarung ergänzt den AVV. Regeln beide denselben Gegenstand unterschiedlich, gilt die Regelung, die die geschützten Geheimnisse besser schützt.
- (2) Die Verantwortung des Auftraggebers als Berufsgeheimnisträger und als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO bleibt unberührt.

## **§ 9 Laufzeit und Beendigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird zusammen mit dem Hauptvertrag in Textform abgeschlossen, wenn der Auftraggeber im Bestellformular angibt, Berufsgeheimnisträger zu sein; der Auftragnehmer bestätigt den Abschluss mit dem vollständigen Text in Textform. Sie endet mit dem Hauptvertrag. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer sie zusätzlich zur gesonderten Unterzeichnung bereit.
- (2) Die Verschwiegenheitspflichten gelten nach Beendigung zeitlich unbegrenzt fort.
- (3) Rückgabe und Löschung der Daten nach Beendigung richten sich nach dem AVV.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen bedürfen der Textform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Hauptvertrag nichts anderes bestimmt.